rung wirtschaftenden Einrichtungen) mit Ausnahme der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen sowie der leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Die in Durchführung der Industriepreisreform für die Haushaltsorganisationen wirksam gewordenen bzw. ab 1. Januar 1967 wirksam werdenden neuen Industriepreise sind für die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne verbindlich. Bei der Durchführung der Haushaltspläne sind alle Möglichkeiten des sparsamsten Verbrauchs von Material und Leistungen auszuschöpfen.

§ 3

- (1) Eine Erhöhung von Preisen, Gebühren, Eintrittsgeldern usw. für Leistungen der Haushaltsorganisationen gegenüber der Bevölkerung im Zusammenhang mit' dem Inkrafttreten neuer Industriepreise gemäß § 2 ist nicht zulässig.
- (2) Verändern sich die Kosten, die Leistungs-, Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit anderen Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben oder Betrieben der nicht volkseigenen Wirtschaft zugrunde liegen, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Industriepreise erhöhten Kosten zulässig. Die Verträge sind zu ändern oder neu abzuschließen.
- (3) Gegenüber Handwerksbetrieben ist eine Weiterberechnung gemäß Abs. 2 nicht zulässig.
- (4) Soweit eine Haushaltsorganisation oder ein Betrieb — gleich welcher Eigentumsform — das Werkküchenessen für eine andere Haushaltsorganisation zudie anteiligen Mehraufwendungen bereitet können abnehmenden Haushaltsorganisation weiterberechwerden. Bereitet eine Haushaltsorganisation für net einen Betrieb das Werkküchenessen zu, kann ebenfalls eine Weiterberechnung der anteiligen Mehrauf-wendungen erfolgen. Eine Erhöhung der Teilnehmerpreise ist nicht zulässig.
- (5) Der Abs. 4 trifft sinngemäß auch für die Zubereitung und Abgabe der Schul- und Kinderspeisung zu.

 $\S 4$

Aus der Einführung neuer Industriepreise entstehende erhöhte Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Ferienheimen und Kinderferienlagern der Haushaltsorganisationen, die aus Mitteln der 'Belegschaft, der Gewerkschaft und des Prämienfonds finanziert werden, können als Zuschuß aus dem Haushalt gezahlt werden. Die Planung dieser Zuschüsse hat durch die für das Ferienheim bzw. die Durchführung des Kinderferienlagers verantwortliche Haushaltsorganisation in ihrem Kapitel zu erfolgen.

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten
 - die Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964 Haushaltsorganisationen (GBl. II S. 163) und
 - die Anordnung vom 2. Dezember 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der zweiten Etappe

der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen (ohne bruttogeplante Wohnungsverwaltungen) — Haushaltsorganisationen — sowie den finanzgeplanten Betrieben der Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und im Bereich der Kultur im Jahre 1965 (GBl. II S 1007)

außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1986

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Regulierung von Preisausgleichen
für Bauleistungen und für den Verkauf
von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung
und den der Bevölkerung gleichgestellten
Abnehmern nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — Vom 15. Dezember 1966

Zur Regulierung der sich aus der Beibehaltung der Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1966 und der Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform ergebenden Preisausgleiche wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen (im folgenden als Betriebe bezeichnet).
 - a) die Neubauleistungen gemäß den in der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 196S —
 Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) genannten Preisanordnungen für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer durchführen.
 - b) die Baureparaturarbeiten gemäß den in der Preisanordnung Nr. 3000 / 12 genannten Preisanordnungen für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer durchführen,
 - c) die Baumaterialien gemäß den in der Preisanordnung Nr. 3000–12 und in der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, 1. Januar 1965 und 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBl. II S. 1145) genannten Preisanordnungen an die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer liefern.
- (2) Diese Anordnung gilt auch für VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen und staatliche Organe in den Fällen, in denen sie Baureparaturarbeiten und Baumaterialien gegenüber den Eigentümern von ihnen verwalteter privater Mietgrundstücke abrechnen.